

B e g r ü n d u n g

zur

geringfügigen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 Süd-
kamen nach § 13 BBauG vom 23. 6. 1968

Der Bebauungsplan, der von dem früheren Amt Unna-Kamen aufgestellt wurde, ist am 15. 2. 1968 durch amtliche Bekanntmachung rechtsgültig geworden.

Die Zwischenstraße in nordsüdlicher Richtung zwischen dem reinen Wohngebiet in geschlossener eingeschossiger Bauweise und dem östlich anschließenden reinen Wohngebiet in zweigeschossiger Bauweise ist unnötig und unwirtschaftlich.

Sämtliche Grundstücke sind von den . südlich und nördlich liegenden in Ost- Westrichtung verlaufenden Straßenzügen zugänglich. Es erscheint daher zweckmäßig, die nicht notwendige Zwischenstraße aufzuheben.

K a m e n , 9. Oktober 1968

.....

(D o r n)

Leiter der Planungs- und
Entwurfsabteilung